



## Ihre Notare informieren:

# Liquidation einer GmbH

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als juristische Person im Interesse des Schutzes des Rechtsverkehrs, insbesondere im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft, nicht einfach von heute auf morgen von der Bildfläche verschwinden. Wollen die Gesellschafter die Tätigkeit der GmbH beenden, müssen sie vielmehr ein gesetzlich vorgesehenes **Verfahren** einhalten, über das Sie dieses Merkblatt informieren soll. Die Liquidation beginnt mit der **Auflösung** der Gesellschaft (1), an die sich die **Abwicklung** (2) anschließt, und endet mit der **Beendigung und Löschung** der Gesellschaft (3).

## 1. Auflösung der GmbH

Wann eine GmbH aufgelöst wird und in Liquidation tritt, ist im **GmbH-Gesetz** abschließend geregelt. In der Praxis der häufigste Fall ist die Auflösung durch **Beschluss** der Gesellschafter. Dieser bedarf, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, einer **Mehrheit von  $\frac{3}{4}$**  der abgegebenen Stimmen. Im Auflösungsbeschluss wird auch der **Liquidator** bestimmt. Häufig ist dies der bisherige Geschäftsführer.

Die Auflösung der Gesellschaft muss in **notariell** elektronisch beglaubigter Form zum Handelsregister **angemeldet** werden. Dabei müssen auch die ersten Liquidatoren sowie deren Vertretungsbefugnis angemeldet werden.

Die Auflösung muss von den Liquidatoren in in den **Gesellschaftsblättern** bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden. Den Gläubigern wird damit Gelegenheit gegeben, eventuelle Forderungen noch geltend zu machen. Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung erhalten Sie einen **Beleg**, der als Bescheinigung für das Registergericht dient. Dieser Beleg muss bei der Anmeldung der Beendigung der Liquidation (siehe unter 3.) dem Notar **vorgelegt** werden, damit er ihn in elektronischer Abschrift beim Registergericht einreichen kann. Nach der Bekanntmachung beginnt das sogenannte **Sperrjahr**. Innerhalb dieser Zeit darf der Liquidator das Gesellschaftsvermögen noch nicht an die Gesellschafter verteilen.

## 2. Abwicklung

Nach der Auflösung ist die GmbH abzuwickeln. Zu diesem Zweck übernimmt der Liquidator die Vertretung der GmbH nach außen. Auf den Schriftstücken ist die Firma nunmehr mit dem Zusatz „**GmbH i.L.**“ zu führen. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, ihre Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte - aber nur zu diesem Zweck - darf er auch neue Geschäfte eingehen (z.B. dem Steuerberater den Auftrag zur Erstellung eines Abschlusses erteilen).

Zu Beginn der Liquidation ist eine **Eröffnungsbilanz** und ein diese **erläuternder Bericht** zu erstellen; für den Schluss eines jeden Jahres ist wie bei der werbenden GmbH ein **Jahresabschluss** nebst Lagebericht aufzustellen. Am Ende der Liquidation ist eine Schlussbilanz zu erstellen. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht jedoch den Pflichten eines ordentlichen Liquidators. Unverzichtbar ist in jedem Fall die Schlussrechnung des Liquidators.

## 3. Vermögensverteilung und Erlöschen

**Nach** Beendigung der Liquidation und Ablauf des **Sperrjahres** verteilt der Liquidator das noch vorhandene **Restvermögen** an die Gesellschafter anteilig entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Danach - keinesfalls jedoch früher - kann das **Erlöschen** der Gesellschaft in notariell elektronisch beglaubigter Form zum **Handelsregister** angemeldet und infolge dessen die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht werden. Mit der Eintragung der **Löschung** in das Handelsregister verliert die Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit.

Die **Geschäftsbücher** sind danach noch **10 Jahre** aufzubewahren. Mit der Aufbewahrung kann der Liquidator, ein Gesellschafter oder eine andere Person beauftragt werden. In der Anmeldung des Erlöschens wird regelmäßig angegeben, welche Person die Bücher und Schriften der Gesellschaft verwahrt.

Stellt sich nach Beendigung der Liquidation und Löschung der Gesellschaft im Handelsregister heraus, dass doch noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist oder weitere Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, wird eine sog. **Nachtragsliquidation** erforderlich. Jeder Betroffene kann dies beim zuständigen Registergericht beantragen. Dieses - nicht mehr die ehemaligen Gesellschafter - bestellt dann einen Liquidator, der dann die erforderlichen Maßnahmen vornehmen kann.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für eine auf Ihren konkreten Fall abgestimmte Beratung zur Verfügung und danken für Ihr Vertrauen.

Ihre Notare

*Franz Ruhland*

*Sebastian Ruhwinkel*